

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Laufzeit und Kündigungstermine

Der Unterrichtsvertrag hat eine Laufzeit von 24 Monaten, kann aber während dieser Laufzeit drei Mal jährlich gekündigt werden zum 30.4., 31.8. und 31.12. eines jeden Jahres. Unterrichtsverträge in den Fächern Musikalische Früherziehung und Musikgarten können ausschließlich zum 31.01. und 31.07. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens am 15. des Vormonats schriftlich beim Vertragspartner eingegangen sein. Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Laufzeit automatisch auf unbestimmte Zeit und ist dann monatlich kündbar. Abgeschlossene Kurse laufen automatisch aus und müssen nicht gesondert gekündigt werden.

§ 2 Probezeit

Es gilt eine Probezeit bis zum Tage der vierten Unterrichtseinheit. Der Unterrichtsvertrag kann in der Probezeit mit Zweitägesfrist schriftlich gekündigt werden, spätestens am Tage der vierten Unterrichtseinheit. Die Unterrichtseinheiten werden dann als Einzelstunden mit je 1/38 der Jahresgebühr berechnet. Können aufgrund der Ferienzeiten (§ 3) während der Probezeit weniger als vier Unterrichtseinheiten stattfinden, so verlängert sich die Probezeit um den entsprechenden Zeitraum. Hatte der Schüler vor Aufnahme dieses Vertrages bereits Unterricht bei derselben Lehrkraft, so entfällt die Probezeit. Bei abgeschlossenen Kursen entfällt die Probezeit.

§ 3 Unterrichtsbeitrag und Ferienzeiten

Der Beitrag pro Monat versteht sich als 1/12 des Jahresbeitrags und pro Schüler, zahlbar per Lastschrift am 1. des Monats im Voraus. Für Neuverträge erhebt „FIT IN music“ eine einmalig zu zahlende Verwaltungsgebühr von 14 €. Die Unterrichtsgebühren verstehen sich als Nettopreise. Der Musikunterricht ist aufgrund § 4 UStG von der Umsatzsteuer befreit. Sofern dies geändert wird, gilt der angegebene Preis zzgl. Mehrwertsteuer.

Der Unterricht findet wöchentlich, bzw. im vertraglich vereinbarten Turnus, statt. An gesetzlichen Feiertagen und in den Schulferien des Bundeslandes, in dem sich die Unterrichtsstätte befindet, sowie an Tagen, an denen die Unterrichtsräume für den Musikunterricht aus nicht von „FIT IN music“ verschuldeten Gründen nicht zur Verfügung stehen, findet kein Unterricht statt. Es besteht ein Anspruch auf 36 Unterrichtseinheiten (UE) pro Jahr bei wöchentlichem Turnus. Durchschnittlich erhalten die Schüler bei wöchentlichem Turnus 38 Unterrichtseinheiten pro Kalenderjahr. Einzelstunden werden daher mit nur 1/38 der Jahresgebühr berechnet.

§ 3.1 Sofern der Unterricht im laufenden Monat oder kurz vor den Ferien beginnt: Werden im ersten Monat weniger als 4 UE erbracht, so werden lediglich die erbrachten Unterrichtseinheiten als Einzelstunden berechnet. Werden in den ersten beiden Monaten weniger als 7 UE erbracht, so werden lediglich die erbrachten Unterrichtseinheiten als Einzelstunden berechnet. Ab dem 3. Monat wird in allen Fällen die volle Monatsgebühr berechnet.

§ 3.2 Für abgeschlossene Kurse, Workshops, Unterricht mit fester Laufzeit gilt § 3.1 nicht.

§ 3.1

§ 4 Einzugstermine

Der Einzug erfolgt am ersten Werktag des Monats im Voraus. Der Ersteinzug kann davon abweichend eingezogen werden. Gleiches gilt für Wiedereinzug von Rücklastschriften.

§ 5 Rücklastschriften und außerordentliche Buchungen

Erfolgt trotz rechtmäßigen Einzugs eine Rücklastschrift, so wird die fällige Gebühr zzgl. angefallener Bankgebühren und einer Bearbeitungsgebühr von 4 € erneut eingezogen. Der Schüler sorgt für eine Deckung des Kontos. Jeder Buchungsvorgang außerhalb des Lastschriftverfahrens wird mit einer Bearbeitungsgebühr von 4 € je Vorgang berechnet.

§ 6 Wechsel von Termin, Lehrkraft, Unterrichtsform

„FIT IN music“ ist stets bemüht, aber nicht verpflichtet, einvernehmliche Änderungen des Termins (Wochentag/Uhrzeit) zwischen Lehrkraft und Schüler zu ermöglichen. Wechsel der Lehrkräfte und des Raumes können nach Ermessen erfolgen. Es gilt bei einem Lehrerwechsel, der nicht als vorübergehende Vertretung anzusehen ist, eine neue Probezeit ab Inkrafttreten des Lehrerwechsels, sofern der Lehrerwechsel von Seiten der Musikschule veranlasst wurde. Es gilt die im Vertrag angegebene Unterrichtsform. Verändert sich im Laufe eines Unterrichtes die Teilnehmerzahl, so tritt die für die neue Gruppenstärke geltende Unterrichtsform mit entsprechend angepasster Gebühr in Kraft. Die Gebührenordnung wurde zur Kenntnis genommen. Der Unterricht kann auch online stattfinden. Kurse finden statt, wenn sich eine ausreichende Anzahl von Interessenten anmeldet. Wenn die Teilnehmerzahl aufgrund besonderer Umstände begrenzt werden muss (z.B. durch Verordnung), kann die Unterrichtsdauer angepasst werden.

§ 7 Unterrichtsausfall

Bei Absage der Lehrkraft wird in der Regel ein Nachholtermin angeboten, eine Vertretung gestellt oder die ausgefallenen Unterrichtseinheiten werden bei Kündigung ans Vertragsende angehängt. Anspruch auf eine anteilige Erstattung entsteht, wenn der Schüler, bezogen auf wöchentlichen Turnus, weniger als 36 UE pro Jahr erhält. Unterrichtsleistungen gelten bei Fernbleiben des Schülers als erbracht. Bei unmittelbarer Ansteckungsgefahr im Krankheitsfalle bleibt der Schüler vom Unterricht fern. Sollte der Schüler über einen Zeitraum mit mindestens vier Unterrichtseinheiten den Unterricht nicht in Anspruch nehmen können, besteht die Möglichkeit, aber kein Anspruch auf Aussetzen des Unterrichts.

§ 8 Haftung/Aufsichtspflicht

„FIT IN music“ übernimmt keine Haftung für Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zum Unterricht und währenddessen. Die Aufsichtspflicht der Lehrkraft beschränkt sich auf die Unterrichtszeit sowie auf den Unterrichtsraum. Außerhalb dieses Rahmens erlischt jeglicher Haftungsanspruch. Eltern haften in diesem Fall für ihre Kinder. Für mutwillige Schäden und grob fahrlässiges Verhalten im Umgang mit dem Inventar und Einrichtungen von „FIT IN music“ kann der Schüler (bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigter) seitens „FIT IN music“ in Haftung genommen werden. Den Vertragsparteien ist bewusst, dass Musikunterricht teils laut und verstärkt sein kann (z. B. Schlagzeug / Rockband). Lautstärke kann zu gesundheitlichen Schäden führen, allein durch z.B. das Schlagzeug ist bereits eine gewisse Grundlautstärke unumgänglich. „FIT IN music“ stellt auf Anfrage gerne kostenlosen Gehörschutz zur Verfügung.

§ 9 Gebührenanpassung

„FIT IN music“ kann die vom Schüler monatlich zu zahlenden Beträge anpassen, wenn sich die allgemeinen Betriebskosten ändern. Eine Anpassung muss mindestens drei Monate im Voraus angekündigt werden. Der Schüler ist berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen, sofern es sich um eine Erhöhung handelt und diese mehr als 3% beträgt. Die Kündigung muss „FIT IN music“ spätestens zum 15. des Vormonats zugehen.

§ 10 Außerordentliche Kündigung

Außerordentliche Kündigungsgründe müssen durch amtliche Bestätigung bescheinigt werden (z.B. ärztliches Attest bei Krankheit, Meldebestätigung bei Wegzug). Außerordentliche Kündigungen greifen mit einer Frist von 6 Wochen ab Vorliegen des Grundes, eine rückwirkende Kündigung ist jedoch ausgeschlossen bzw. auf maximal vier Wochen ab Kündigungseingang beschränkt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht der Musikschule besteht insbesondere, wenn der Schüler sich mit mehr als einer Monatsgebühr im Rückstand befindet. Die Anwendung des § 627 BGB ist für beide Vertragsparteien ausgeschlossen.

§ 11 Kommunikation

Auftragsrelevante Vorkommnisse wie z.B. Stundenabsagen, Stundenverschiebungen, Schülerkonzertinfos, etc. wird „FIT IN music“ an die angegebenen Kontaktdaten kommunizieren, insbesondere E-Mail und SMS. Eine Änderung der Kontaktdaten ist „FIT IN music“ deshalb schnellstmöglich mitzuteilen. Eine Gewährleistung der Kommunikation kann nur erfolgen, wenn der Schüler vor seinem Unterricht die „FIT IN music“ bekannten Kontaktmöglichkeiten auf Nachrichten überprüft. Der Schüler ruft seine E-Mails und SMS vor dem Unterricht ab.

§ 12 Daten

„FIT IN music“ ist berechtigt, alle vom Schüler überlassenen Daten elektronisch zu speichern und für musikschulbezogene Zwecke weiter zu verarbeiten und an Dritte, insbesondere an die FIT IN music Deutschland GmbH und Vertragspartner weiterzugeben, soweit dies der Auftragsabwicklung dient. Die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes sind von „FIT IN music“ zu beachten.

§ 13 Bilder

Der Schüler erklärt sein Einverständnis zur Erstellung von Bildaufnahmen seiner Person im Rahmen von Musikschulveranstaltungen wie z. B. Schülerkonzerten sowie zur Verwendung und Veröffentlichung dieser Bilder zu Musikschulzwecken wie z. B. öffentliche Berichterstattung über das Musikschulleben. Namen der abgebildeten Personen werden in der Regel durch „FIT IN music“ nicht veröffentlicht (Ausnahme z. B. bei einer Preisverleihung, bestandener Prüfung o. Ä.).

§ 14 Wechsel des Vertragspartners

„FIT IN music“ ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. In diesem Fall wird benannter Dritter alle Rechte und Pflichten übernehmen. Der Schüler stimmt dieser Übernahme bereits jetzt zu. Dem Schüler wird das Recht eingeräumt, sich vom Vertrag zu lösen, sofern es sich nicht um die FIT IN music Deutschland GmbH oder die FIT IN music GmbH & Co. KG handelt.

§ 15 Salvatorische Klausel

Die in dieser Anmeldung enthaltenen Vertragsbedingungen sind sowohl für den Schüler wie auch für „FIT IN music“ verbindlich. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabsprachen sind nicht getroffen.

§ 16 Einwilligung zum Newsletter



Ja, ich möchte wichtige Informationen z. B. über neue Unterrichtsangebote und Schülerkonzerte erhalten (ca. 4 x im Jahr).

§ 17 Information gem. DSGVO

Der Informationspflicht gem. Art. 12-19, 21 DSGVO ist „FIT IN music“ nachgekommen. Die einzelnen Punkte wurden mir erklärt und ich habe sie verstanden und ich kann sie nachlesen unter www.fitinmusic.de/ueber-uns/datenschutz.



Unterschrift/en

Stand: 08.01.2024